

Teil A

Artikel I: Anwendung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kern Elektrotechnik GmbH (im Folgenden: **Lieferer**) und ihren Kunden (im Folgenden: **Besteller**) im Zusammenhang mit allen Verkäufen, Lieferungen, Herstellungen, Erzeugungen und sonstigen Leistungen des Lieferers (im Folgenden: **Lieferungen**) sind unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die nachstehend aufgeführten Bedingungen in der genannten Reihenfolge maßgebend:
 - a) Die Beschreibung der Lieferungen laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung des Lieferers;
 - b) Soweit zutreffend, die für einzelne Verträge speziell vereinbarten Vertragsbedingungen;
 - c) Die hier aufgeführten „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Kern Elektrotechnik GmbH“ (im Folgenden: **ALB**);
 - d) Die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (**Grüne Lieferbedingungen – GL**) des ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V., Stand Januar 2018;
 - e) Das jeweils geltende Gesetzes- bzw. Richterrecht.
2. Die GL werden durch diese ALB ergänzt bzw. abgeändert. Hierbei gilt Folgendes:
 - a) Die GL werden nur insoweit ergänzt und abgeändert, als dies in den ALB ausdrücklich bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die GL unberührt.
 - b) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, entspricht die Bezeichnung und Nummerierung der Klauseln in den ALB der Bezeichnung und Nummerierung der Klauseln in den GL. Wird eine Klausel mit einer bestimmten Nummer in diesen ALB nicht genannt, wird auch nicht ergänzt bzw. abgeändert. Enthalten diese ALB eine Klausel mit einer Nummer, die in den GL nicht enthalten ist, handelt es sich um eine Ergänzung der GL.
 - c) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die Begriffe in den ALB ebenso auszulegen wie diejenigen in den GL, Begriffe in Individualvereinbarungen ebenso wie diejenigen in den ALB bzw. GL.
 - d) Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „Verbraucher“ nach der Definition im BGB richtet. Momentan definiert § 13 BGB (Verbraucher) den Verbraucherbegriff wie folgt: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel II: Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Ist der Besteller Verbraucher und wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Lieferers bzw. ausschließlich mittels Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, Fax, Telefon) geschlossen, wird der Besteller über ein ihm ggf. zustehendes Widerrufsrecht gesondert belehrt.

Teil B

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. *Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:* Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Verkäufen, Lieferungen, Herstellungen, Erzeugungen und sonstigen Leistungen des Lieferers (im Folgenden: **Lieferungen**) gelten ausschließlich diese ALB in Verbindung mit den GL. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden Erklärungen in Textform maßgebend; dies gilt nicht für spätere Änderungen und Ergänzungen. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Regelungen der ALB bzw. GL in allen Fällen, in denen der Lieferer dem Besteller bzw. ggf. der Besteller seinen Kunden Waren bzw. Sachen liefert bzw. Leistungen erbringt, sei es im Rahmen eines Kaufvertrages, eines Werklieferungsvertrages, eines Werkvertrages, eines Dienstvertrages und/oder eines gemischten Vertrages. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 3. *Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:* An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält der Lieferer sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor Ihrer Weitergabe bedarf der Besteller der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferers in Textform.
- 3a. *Hinter Nr. 3 und vor Nr. 3b wird ergänzend folgende Nr. 3a vereinbart:* Die Produkte und Leistungen des Lieferers werden ständig weiterentwickelt und verbessert. Daher behält der Lieferer sich Änderungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen und den Wert und die Eignung der seiner Produkte und Leistungen nicht beeinträchtigen, soweit die Änderung mit dem für den Lieferer erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar und dem Besteller auch im Übrigen zumutbar ist.
- Die in Katalogen und Flyern sowie auf der Website des Lieferers enthaltenen Angaben, Beschreibungen und Abbildungen dienen lediglich der Bewerbung der Produkte und Leistungen des Lieferers und dienen nicht dazu, den Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses zu regeln. Der Lieferer behält sich Änderungen und Irrtümer vor; Abbildungen sind den Produkten und Leistungen lediglich ähnlich. Maßgeblich sind diejenigen Angaben, Beschreibungen und Abbildungen, auf die sich Lieferer und Besteller einigen.
- 3b. *Hinter Nr. 3a und vor Nr. 4 wird ergänzend folgende Nr. 3b vereinbart:* Soll zwischen Lieferer und Besteller eine Beschaffenheit vereinbart werden, die von der üblichen Beschaffenheit von Sachen der gleichen Art abweicht, oder eine Verwendung vereinbart werden, die von der gewöhnlichen Verwendung abweicht, muss diese besondere Beschaffenheit vom Lieferer ausdrücklich erklärt bzw. bestätigt werden. Die Erklärung bzw. Bestätigung des Lieferers bedarf mindestens der Textform. In einer Beschaffenheitsvereinbarung ist nicht die gleichzeitige Vereinbarung einer Beschaffenheitsgarantie zu sehen.
5. *Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:* Der Begriff „Schaden“ in diesen ALB bzw. in den GL umfasst auch „vergebliche Aufwendungen“.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die Bestimmungen dieser Nr. 1 gelten nicht, soweit der Besteller ein Widerrufsrecht hat und hiervon wirksam Gebrauch macht; in diesem Fall trägt der Lieferer die Versand- und Verpackungskosten gemäß den Angaben in der Widerrufsbelehrung.
- 1a. *Hinter Nr. 1 und vor Nr. 2 wird ergänzend folgende Nr. 1a vereinbart:* Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise für seine Lieferungen zu erhöhen, wenn seit Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind, bis dahin noch keine Lieferung erfolgt ist und sich die bei Vertragsschluss vorliegenden Verhältnisse geändert haben (Steigerung der Preise von Zulieferern bzw. Lieferanten, Personal und Subunternehmern), wobei das Ausmaß der Preiserhöhung in einem angemessenen Verhältnis zu der eingetretenen Änderung der Verhältnisse liegen muss. Der Lieferer wird dem Besteller auf Verlangen die betreffende Änderung der Verhältnisse nachweisen.
3. *Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:* Zahlungen sind binnen 14 Tagen netto, ohne Abzug, in Euro zu leisten.
- 3a. *Hinter Nr. 3 wird und vor Nr. 3b ergänzend folgende Nr. 3a vereinbart:* Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, behält sich der Lieferer vor, den Besteller nur noch gegen Vorauskasse zu beliefern. Außerdem kann der Lieferer nach Maßgabe des § 288 Abs. 1 bis 3 BGB (Verzugszinsen und sonstiger Verzugs-schaden) Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Lieferer vor. Ist der Besteller kein Verbraucher, hat er dem Lieferer des Weiteren nach näherer Maßgabe des § 288 Abs.

5 BGB (Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden) eine Verzugschuld in Höhe von EUR 40 (in Worten: Euro vierzig) zu zahlen. Auch ohne Mahnung kommt der Besteller spätestens 21 (in Worten: einundzwanzig) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung auch ohne Mahnung in Verzug; ist der Besteller Verbraucher, gilt dies jedoch nur, wenn hierauf in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

- 3b. *Hinter Nr. 3a und vor Nr. 4 wird ergänzend folgende Nr. 3b vereinbart:* Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel werden abgelehnt.
5. *Nach Nr. 4 wird ergänzend folgende Nr. 5 vereinbart:* Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Der in vorstehendem Satz 2 dieser Nr. 1 vereinbarte Freigabeanspruch steht auch einem durch die Übersicherung des Lieferanten beeinträchtigten Dritten zu; Satz 2 dieser Nr. 1 gilt in diesem Fall entsprechend. In Bezug auf Verbraucher gelten die Regelungen dieser Nr. 1 mit der Maßgabe, dass sich der Lieferer das Eigentum vorbehält, bis der Besteller die Gegenleistung für die betreffende Vorbehaltsware gezahlt hat.
2. *Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:* Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller außerdem eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Forderungen untersagt, die er im Wege einer nach Nr. 3 zulässigen Weiterveräußerung erwirbt.
4. a) *Nr. 4 Buchstabe a) wird durch die folgende Klausel ersetzt:* Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu vermischen, zu vermengen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer, ohne dass dieser daraus verpflichtet wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine verminderte Kreditwürdigkeit, Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers bzw. im Falle der Weiterveräußerung des betreffenden Kunden, ist der Lieferer berechtigt, die Gestattung zur Verarbeitung, Vermischung, Vermengung und Verbindung zu widerrufen. Die Gestattung erlischt jedenfalls, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf, wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- b) *Nr. 4 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:* Der Wert der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Rechnungswert (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) des Lieferanten, der Wert der neuen Sache bestimmt sich nach dem Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Die Regelungen dieser Nr. 4 Buchstabe b) gelten entsprechend für die Vermengung.
- c) *Nr. 4 Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:* Der vom Lieferer in Rechnung gestellte Wert ist der Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Die Regelungen dieser Nr. 4 Buchstabe c) gelten entsprechend für die Vermengung.
- d) *Nr. 4 Buchstabe d) wird durch die folgende Klausel ersetzt:* Verbindet der Besteller oder der Lieferer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch die Forderung, die dem Besteller als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab. Satz 1 dieser Nr. 4 Buchstabe d) gilt entsprechend für eine Forderung, die dem Besteller aus der Veräußerung eines Grundstücks oder Scheinbestandteils, mit dem die Vorbehaltsware verbunden wurde, zusteht. Der Wert der verbundenen Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Rechnungswert (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) des Lieferanten, der Wert der neuen Sache bestimmt sich nach dem Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen.
5. *Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:* Kann der Lieferer die Offenlegung verlangen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Kunden bzw. sonstigen Anspruchsgegner, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Lieferer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auszuhändigen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Besteller verpflichtet sich, eingezogene Zahlungen aus der Weiterveräußerung an Dritte für den Lieferer treuhänderisch zu verwahren und an den Lieferer abzuführen. Der Anspruch auf Auszahlung des dem Lieferer zustehenden Erlöses aus der Weiterveräußerung gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird sicherungshalber an den Lieferer abgetreten, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für den Fall, dass der Besteller kein Verbraucher und der eingreifende Dritte

nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

7. *Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:* Alternativ zur Rücknahme kann der Lieferer auch die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesem Fall gelten die übrigen Vorschriften dieser Nr. 7 entsprechend. Der Lieferer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen. In diesem Fall sind Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer ausgeschlossen. Der Lieferer kann vom Besteller Schadensersatz verlangen, wenn der aus dem freihändigen Verkauf erzielte Kaufpreis niedriger ist als der mit dem Besteller vereinbarte Preis oder wenn ein freihändiger Verkauf nicht möglich ist.
8. *Nach Nr. 7 und vor Nr. 9 wird ergänzend folgende Nr. 8 eingefügt:* Für den Fall, dass der Besteller sicherungshalber an den Lieferer abgetretene Forderungen im Rahmen eines echten Factorings verkauft und abtritt, vereinbaren der Lieferer und der Besteller schon jetzt jeweils für den Zeitpunkt der Abtretung der verkauften Forderung an den Factor und ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, dass die gesicherte Forderung des Lieferers fällig wird, soweit nicht bereits zuvor fällig geworden, dass der Besteller seine Forderung gegen den Factor mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Lieferer abtritt, dass der Besteller vom Factor erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Lieferer weiterleitet, und dass der Besteller den Differenzbetrag zwischen der gesicherten Forderung und dem vom Factor erhaltenen Betrag begleicht.
9. *Nach Nr. 8 und vor Nr. 10 wird ergänzend folgende Nr. 9 eingefügt:* Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die als Vorbehaltsware geltenden Sachen für den Lieferer unentgeltlich und mit der erforderlichen Sorgfalt. Er sichert sie gegen unbefugten Zugriff. Ein Besteller, der kein Verbraucher ist, hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Bruch, Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern und die Versicherung auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Entschädigungsansprüche, die ihm wegen Bruch, Feuer, Diebstahl, Wasser und anderen üblichen Gefahren gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, sicherungshalber an den Lieferer in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.
10. *Nach Nr. 9 und vor Nr. 10 wird ergänzend folgende Nr. 10 eingefügt:* Der Lieferer kann auch diejenigen Schäden vom Besteller ersetzt verlangen, die dem Lieferer durch vom Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Verzögerungen bzw. Verletzungen von Mitwirkungspflichten entstehen.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall erfolgt die Lieferung, soweit nicht ein anderweitiger Termin vereinbart wurde, innerhalb von circa **sechs** hessischen Werktagen ab Bestellung bzw. bei Vorkasse innerhalb von circa **sechs** hessischen Werktagen ab Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut, sowie bei kundenspezifischen Anfertigungen innerhalb von circa **sechs** hessischen Werktagen ab Bestellung bzw. bei Vorkasse innerhalb von circa **sechs** hessischen Werktagen ab Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut. Fällt die Bestellung bzw. der Auftrag an das überweisende Kreditinstitut auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, berechnet sich die Lieferfrist ab dem auf diesen Tag folgenden Werktag.
2. a) *Nr. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:* höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung), soweit vom Lieferer nicht zu vertreten,
2. d) *Nr. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:* nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, soweit vom Lieferer nicht zu vertreten,
2. *Der letzte Halbsatz von Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:* verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis und seine Wirkungen andauern.
4. *Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:* Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 2 dieser Nr. 4 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel V: Gefahrübergang

1. a) *Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Annahmeverzugs auf den Besteller über. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht

verbunden.

b) *Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:* Dem stehen die Abnahme bzw. der Annahmeverzug gleich.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Der Eingangssatz von Artikel VI wird wie folgt neu gefasst: Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Artikel VII: Entgegennahme

Artikel VII wird wie folgt ergänzt: Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist, der Mangel behebbar ist und zwischen den Parteien ein Kaufvertrag oder Werkliefervertrag geschlossen wurde. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.

Artikel VIII: Sachmängel

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall verbleibt es vorbehaltlich anderweitiger Regelung bei den gesetzlichen Mängelrechten des Bestellers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.
2. *Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:* Satz 1 dieser Nr. 2 gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall verbleibt es vorbehaltlich anderweitiger Regelung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.
3. *Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

Für den Fall, dass der Besteller kein Verbraucher ist, wird Folgendes vereinbart: Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Gegenständen von Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen (Ware) prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel oder eine Abweichung von der bestellten Menge bzw. dem bestellten Typ, wird er diesen bzw. diese dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, in Textform anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Mangel oder eine Abweichung, wird er diesen bzw. diese ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, in Textform anzeigen. Kommt der Besteller diesen Obliegenheiten nicht oder verspätet nach, so gilt die Ware als genehmigt. Regelungen zur Verjährung von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

Für den Fall, dass der Besteller Verbraucher ist, wird Folgendes vereinbart: Der Besteller ist in Bezug auf Gegenstände von Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen (Ware) verpflichtet, innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit oder Sichtbarkeit einer Abweichung von der bestellten Menge bzw. dem bestellten Typ bzw. eines Schadens oder Mangels der Ware eine entsprechende Anzeige an den Lieferer abzusenden. Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht oder verspätet nach, so gilt die Ware als genehmigt. Regelungen zur Verjährung von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

7. *Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:* Ist der Besteller Verbraucher, findet Satz 1 dieser Nr. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass Mängelansprüche vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelung auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen.
8. *Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:* Hat der Besteller gegen den Lieferer vorbehaltlich und im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf Tragung oder Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 (Nacherfüllung) oder § 635 Absatz 2 BGB (Nacherfüllung), so kann der Lieferer die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen hohen Anteils seines Entgelts abhängig machen; außerdem kann der Lieferer den vorbehaltlich und im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen geschuldeten Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken, wenn eine andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 BGB (Nacherfüllung) unverhältnismäßig ist.
10. *Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:* Satz 4 dieser Nr. 10 gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall verbleibt es vorbehaltlich anderweitiger Regelung bei den gesetzlichen Mängelrechten des Bestellers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. c) *Nr. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:*

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Für den Fall, das der Besteller Verbraucher ist, wird Folgendes vereinbart: Der Besteller ist anders als in Satz 1 dieses Buchstaben c) nicht zur unverzüglichen Verständigung des Lieferers in Textform verpflichtet, sondern er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche, nachdem er vom Dritten die Anspruchsgeltendmachung erhalten hat, eine entsprechende Anzeige in Textform an den Lieferer abzuschicken.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

Keine Ergänzungen oder Änderungen

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 3 dieser Nr. 1 gegeben ist.

Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche

Keine Ergänzungen oder Änderungen

Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Die Sätze 1 und 2 dieser Nr. 1 gelten auch, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. *Hinter Nr. 2 wird ergänzend folgende Nr. 3 vereinbart:* Der Lieferer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages

Keine Ergänzungen oder Änderungen

Änderungen vorbehalten.

Allgemeine Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ -GL)
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern
gemäß ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.



Stand: Januar 2018

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese GL. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen GL umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübergabe untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
 6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
 7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - f) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - g) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - h) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder
 - i) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers,

verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

Artikel VII: Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Artikel VIII: Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:
 - soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
 - bei Vorsatz,
 - bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
 - bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwandsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5, 8 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen GL geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) bei Vorsatz,
 - c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - d) bei Arglist,
 - e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ -GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

gemäß ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Stand: Januar 2018



2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

©2018 ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.,
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main.
Alle Rechte vorbehalten.